

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 14		FREITAG, DEN 10. APRIL	2015
Tag	Inhalt	Seite	
30. 3. 2015	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 62	59	
31. 3. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen	63	
	2030-1-40		
7. 4. 2015	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Hohe Bleichen/Heuberg II“	64	
	707-3-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 62 Vom 30. März 2015

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 62 für den Geltungsbereich südlich der Stresemannstraße und östlich des Celsiuswegs (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Stresemannstraße – Stahlwiete – Bahrenfelder Steindamm – Celsiusweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche des Betriebs beträgt. Verkaufs- und Ausstellungsflächen für zentrenrelevante Sortimente dürfen 200 m² je Betrieb nicht überschreiten. Zentrenrelevante Sortimente (Anlage 1 zu den „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ vom 15. Februar 1996) sind: Nahrungs- und Genussmittel, Drogerien, Parfümerien, Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Spielwaren, Sportartikel, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Unterhaltungselektronikartikel (sogenannte braune Ware), Haushaltselektroartikel, Bild- und Tonträger, Kommunikationselektronik (sogenannte weiße Ware), Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Fahrräder.
2. Im Gewerbegebiet werden Ausnahmen für Vergnügungstätten ausgeschlossen. Tankstellen, gewerbliche Freizeitbetriebe, Versammlungsstätten, Schank- und Speisewirtschaften sowie Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Nutzungen jeder Art sind unzulässig.
3. In den Gewerbegebieten sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoffe- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räucherereien, Röstereien, kunststofferhitzende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird. Zudem sind im Gewerbegebiet Betriebe unzulässig, in deren Betriebsbereichen gefährliche Stoffe nach § 1 in Verbindung mit Anhang I der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230), vorhanden sind, die den Abstandsklassen I bis IV nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und

schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG zugeordnet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein geringerer Achtungsabstand nachgewiesen werden kann, zum Beispiel aufgrund besonderer, über den Stand der Sicherheitstechnik hinausgehender, technischer oder organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung deren Auswirkungen.

4. Im Gewerbegebiet wird für die mit „(1)“ bezeichnete Fläche zugunsten des vorhandenen Zweiradfachmarkts ein erweiterter Bestandsschutz im Sinne von § 1 Absatz 10 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), festgesetzt. Erneuerungen und Änderungen der baulichen Anlagen können im Erdgeschoss zugelassen werden, wenn damit keine Erweiterung der Verkaufsfläche einhergeht. Als Folgenutzung des Betriebs können im Erdgeschoss ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, sofern diese eine Verkaufsfläche von 400 m² nicht überschreiten.
5. Die festgesetzten Gebäudehöhen können in den Baugebieten für Dachzugänge und technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen, Anlagen zur Gewinnung der Solarenergie) um bis zu 2 m überschritten werden. Diese technischen Anlagen müssen mindestens 2 m von der Traufkante abgerückt werden und dürfen maximal ein Drittel der jeweiligen Dachfläche bedecken.
6. Im mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Wohnungen im Erdgeschoss und in dem mit „(I)“ bezeichneten Teilbereich unzulässig.
7. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungstätten sowie Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Nutzungen jeder Art unzulässig. Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind nur als Ausnahme zulässig.
8. Im mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet ist die als Höchstmaß zulässige Gebäudehöhe nur dann zulässig, wenn sie von der mit „(F)“ bezeichneten Baugrenze oberhalb der dort festgesetzten Traufhöhe in einem Winkel von maximal 70 Grad zurückgesetzt ist.
9. In den allgemeinen Wohngebieten sowie den mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m zugelassen werden. An den mit „(2)“ bezeichneten Fassaden ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2 m auf insgesamt 50 v.H. der über alle Obergeschosse, die Vollgeschosse sind, aufsummierten Fassadenlänge zulässig. An den mit „(3)“ bezeichneten Fassaden ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt 50 v.H. der über alle Obergeschosse, die Vollgeschosse sind, aufsummierten Fassadenlänge zulässig.
10. In den mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebieten, in dem mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sowie auf den im allgemeinen Wohngebiet befindlichen Flurstücken 1906, 1907, 5300, 2602 und 2603 der Gemarkung Ottensen kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
11. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
12. In den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tief-

garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

13. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
14. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
15. In dem mit „(E)“ bezeichneten Fassadenabschnitt ist die Außenfassade mit Ausnahme von Türen und Fenstern ab einer Höhe von 25 cm über dem Schnittpunkt der Außenfassade mit dem Gelände bis zu einer Höhe von 5,5 m als schallabsorbierende Fassade hinsichtlich der Verkehrsräume mit einem Schallabsorptionsgrad von mindestens $\alpha_s \sim 0,8$ auszuführen.
16. In dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich des allgemeinen Wohngebiets und des Mischgebiets sind einseitig zur Straßenseite ausgerichtete Wohnungen unzulässig. An den mit „(G)“ gekennzeichneten Gebäudeseiten sind entweder
 - a) vor den Aufenthaltsräumen verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen oder
 - b) Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder
 - c) in den Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern während der Tagzeit nicht überschritten wird.Außenwohnbereiche (zum Beispiel Balkone und Terrassen) der Wohnungen sind nur auf der lärmabgewandten Seite zulässig. Schlafräume sind zwingend zu der mit „(H)“ gekennzeichneten Fassade auszurichten. Wohnräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmsweise kann die Anordnung von Schlafräumen auch an einer anderen als der mit „(H)“ gekennzeichneten Fassade zugelassen werden, wenn der Schlafraum über ein Fenster an der mit „(H)“ gekennzeichneten Fassade verfügt.
17. In dem mit „(C)“ bezeichneten Bereich des allgemeinen Wohngebiets sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohnräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A)

am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner als 65 dB(A) erreicht wird.

18. Gewerbliche Aufenthaltsräume und Betriebswohnungen sind entlang der Stresemannstraße und des Bahnenfelder Steindamms durch geeignete Grundrissgestaltung der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
19. In den mit „(D)“ gekennzeichneten überbaubaren Flächen des allgemeinen Wohngebiets „WA 1“ ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn in dem Mischgebiet „MI 1“ ein Baukörper über die gesamte Breite der überbaubaren Fläche mit mindestens gleicher Höhe wie das Gebäude im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ im geschlossenen Rohbau (einschließlich Fenstereinbau) fertig gestellt wurde.
20. Im mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind einseitig zum Gewerbegebiet orientierte Wohnungen unzulässig. Wohn- und Schlafräume sind zu den vom Gewerbegebiet abgewandten Fassaden (Süd, Ost, West) anzuordnen. Haben die Wohn- und Schlafräume zusätzlich Fenster an der dem Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite, so müssen diese nicht offenbar ausgeführt werden. Sofern die Fenster offenbar ausgeführt werden sollen oder eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist vor den Fenstern der Wohn- und Schlafräume durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von einzelnen baulichen Maßnahmen, wie zum Beispiel verglasten Vorbauten, Vorhangfassaden oder vergleichbare Maßnahmen oder einer Kombination mehrerer Maßnahmen sicherzustellen, dass 0,5 m vor dem geöffneten Fenster die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sowie die zulässigen Spitzenpegel nicht überschritten werden.
21. Im Mischgebiet „MI 2“ ist die Anordnung von Schlafräumen an der mit „(A)“ gekennzeichneten Fassade unzulässig. Wohnräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmsweise kann die Anordnung von Schlafräumen an der mit „(A)“ gekennzeichneten Fassade zugelassen werden, wenn der Schlafraum über ein Fenster an einer anderen, nicht mit „(A)“ gekennzeichneten Fassade verfügt.
22. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet ist in den Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien oder Wintergärten muss dieser Innenraumpegel bei gekippten beziehungsweise teilgeöff-

- neten Bauteilen erreicht werden. Wohnräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
23. In den Baugebieten mit Ausnahme des mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiets sind die Dachflächen von Gebäuden mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Begrünung kann in den Bereichen ausnahmsweise abgesehen werden, die als Terrassen hergerichtet werden oder der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
24. Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem mindestens 80 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Terrassen, Stellplätze, Wege und Freitreppen sowie Kinderspielflächen.
25. In den Mischgebieten sowie in dem mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet ist je 350 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
26. Die im Gewerbegebiet zur Anpflanzung festgesetzten Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Es sind großkronige Bäume zu verwenden.
27. Für festgesetzte Baumpflanzungen und für Ersatzpflanzungen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
28. Für die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der jeweilige Charakter und der Umfang der Pflanzung erhalten bleibt. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
29. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
30. Im Gewerbegebiet ist an den nach Süden oder Osten gerichteten Wänden der Neubauten je angefangene 15 m Wandlänge mindestens eine künstliche Höhle für Fledermäuse und je angefangene 10 m Wandlänge eine künstliche Höhle für Mauersegler an geeigneten Stellen baulich in die Wand zu integrieren und zu unterhalten. In den Mischgebieten sind 10 Nistkästen an naturschutzfachlich geeigneten Stellen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter anzubringen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 30. März 2015.

Das Bezirksamt Altona

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter
an Hamburger Schulen**

Vom 31. März 2015

Auf Grund von § 4 Absatz 6 und § 25 des Hamburgischen
Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 40), wird
verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter
an Hamburger Schulen

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23), geändert am 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 502), erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die

1. mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelferin oder als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3851), in der jeweils geltenden Fassung tätig waren,
2. das freiwillige soziale Jahr oder das freiwillige ökologische Jahr im Sinne der §§ 3 und 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842),

geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben oder

3. eine Kinderbetreuungszeit von jeweils mindestens einem Jahr je Kind geleistet haben,

sind bevorzugt zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, wenn sie bei einer bis zur Dauer ihres Dienstes oder der Kinderbetreuungszeit im Umfang von einem Jahr je Kind früheren Bewerbung von der zuständigen Behörde aufgrund fehlender Zulassungsbeschränkungen oder bei bestehender Zulassungsbeschränkung nach dem Prüfungsergebnis oder der Wartezeit zugelassen worden wären oder bei der vorliegenden Bewerbung nach der Wartezeit zuzulassen wären. Dies gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Gruppe gleichrangiger Bewerberinnen oder Bewerber gehört hätte, und die Entscheidung durch das Los erforderlich gewesen wäre.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. März 2015.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Hohe Bleichen/Heuberg II“

Vom 7. April 2015

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Hohe Bleichen/Heuberg weiter zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Förderung der Funktion des Heubergs (dabei handelt es sich um die Fläche zwischen Hohe Bleichen, Große Bleichen und der Straße Heuberg) als Quartiersplatz und als Verbindungselement zwischen den Hohen Bleichen und den umliegenden Quartieren,
- b) Durchführung von Veranstaltungen im Quartier,
- c) Erhaltung der mit dem ersten Innovationsbereich geschaffenen Erscheinungsqualität der öffentlichen Räume durch intensive Pflege,
- d) Durchführung von zusätzlichen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, die über die öffentliche Daseinsvorsorge hinaus gehen,

- e) Einsatz einer Quartiersmanagerin, die Ansprechpartnerin oder eines Quartiersmanagers, der Ansprechpartner für die Mieter-, Kund- und Eigentümerschaft ist,
- f) Anschaffung und Betrieb einer neuen Weihnachtsbeleuchtung.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 908.249 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 9.082,49 Euro festgesetzt.

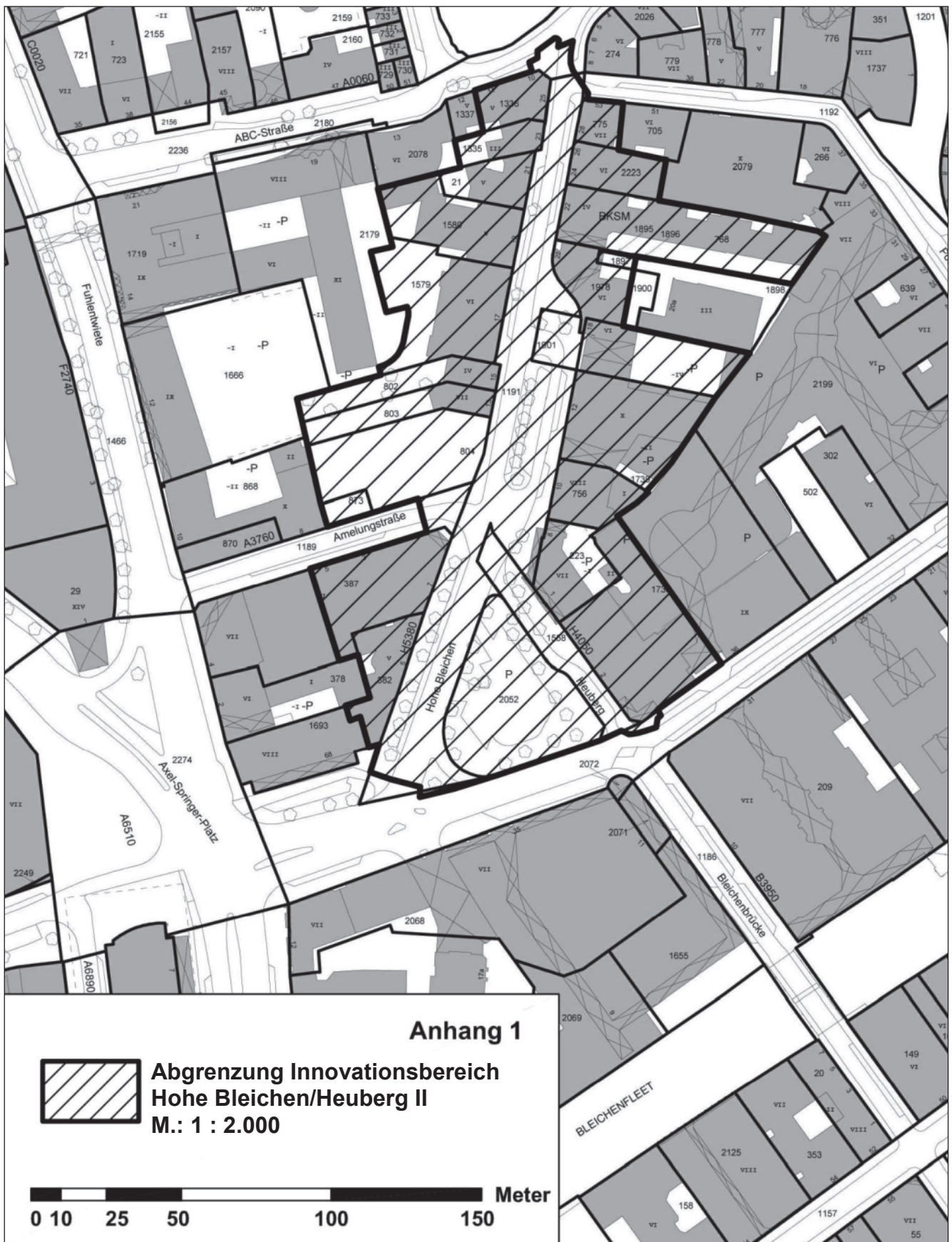
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 2015.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Hohe Bleichen/Heuberg II umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer	Flurstück	Straße und Hausnummer	Flurstück
1. Hohe Bleichen 5	382	12. Hohe Bleichen 24/26	2223
2. Hohe Bleichen 7, Amelungstraße 3–5 (teilweise)	387	13. Hohe Bleichen 22	768
3. Hohe Bleichen 11, Amelungstraße 2–4	804, 873	14. Hohe Bleichen 20	1978, 1897, 1895
4. Hohe Bleichen 13	803	15. Hohe Bleichen 18 (teilweise)	2199
5. Hohe Bleichen 15	802	16. Hohe Bleichen 12	1739
6. Hohe Bleichen 17	1579	17. Hohe Bleichen 10	756
7. Hohe Bleichen 19	1580	18. Heuberg ohne Nummer, Hohe Bleichen ohne Nummer	223
8. Hohe Bleichen 21	21	19. Heuberg 2, Große Bleichen 36 (teilweise)	1738
9. Hohe Bleichen 23	1335	Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte	
10. Hohe Bleichen 25, ABC-Straße 10–11	1336		
11. Hohe Bleichen 28, Poststraße 53	775		